

Rechtsanwältin

## **Marina Walz-Hildenbrand**

Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480

[www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de](http://www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de)

### **Teilhabe am Leben in Deutschland**

Eine Tagung für Flüchtlingsfrauen

01.07. - 03.07.2022

Evangelische Akademie Bad Boll

### **Meine Rechte!**

### **Menschenrechte, Frauenrechte**

#### **Inhalt:**

- I. **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 10.12.1948**
  - II. **4. Weltfrauenkonferenz in Peking im Herbst 1995**
  - III. **Genfer Flüchtlingskonvention - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951**
  - IV. **Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) - 06.10.1999**
  - V. **Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) – 2011**
  - VI. **Umsetzung und Rechte in der Bundesrepublik Deutschland**
- 
- I. **Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948**

Diese wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet.



# **United Nations**

**Art.1 AEMR**

**"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren"**

Das bedeutet, dass Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung die gleichen, unveräußerlichen und unteilbaren Rechte haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat vergleichbare Regelungen in ihrer Verfassung.



### **Art 1 GG**

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.**

### **Art 3 GG**

**(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

**(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.**

**(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.**

Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist leider eine andere. Mädchen und Frauen werden Menschenrechte vorenthalten und sie werden häufig in ihren Menschenrechten verletzt, beispielsweise

- In ihrer **Freiheit** durch religiöse und kulturelle Normen, Tabus und Zwangsvorschriften für Verhalten und Kleidung und Zwangsverheiratung
- In in ihrer **körperlichen Integrität**, beispielsweise durch häusliche Gewalt bis hin zur rituellen Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane
- In ihrem **Geist und ihrer persönlichen Entwicklung** durch verweigerte oder minderwertige Bildung, Benachteiligung im Arbeitsleben, chancenlose Armut und durch Erziehung zur Unmündigkeit und Selbstentwertung
- In ihrer **Würde** durch Darstellung in den Medien, der Werbung, der Pornographie

## **II. 4. Weltfrauenkonferenz in Peking im Herbst 1995**

Die damalige US-amerikanische First Lady Hillary Rodham Clinton prägte in einer viel beachteten Rede den Satz:

***„Menschenrechte sind Frauenrechte und Frauenrechte sind Menschenrechte“.***

Diese Konferenz, an der Delegierte und Aktivist\*innen aus 133 Ländern teilnahmen, mündete in einem „Welt-Aktionsplan“, mit dem die Rechte von Frauen weltweit gestärkt werden sollten. In der sog. Aktionsplattform von Peking wurde in zwölf hervorgehobenen Problembereichen die Situation von Menschenrechten für Mädchen und Frauen dargestellt.



Die 189 Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, Verletzungen von Menschenrechten von Mädchen und Frauen zu unterlassen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv auf die Förderung und den Schutz dieser Rechte hinzuwirken. Sie formulierten strategische Ziele und eine Reihe von Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Menschenrechte von Mädchen und Frauen zu verwirklichen und zu schützen.

Die Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durch die VN-Generalversammlung, der VN-Frauenrechtskommission oder Nichtregierungsorganisationen stattfanden, zeigten ernüchternde Ergebnisse. Zunehmender ethnischer, religiöser und nationalistischer Fundamentalismus und die Auswirkungen der globalen Wirtschaftsstruktur behindern oder verhindern sogar positive Entwicklungen für Frauen.

Eine Analyse von International Rescue Committee von 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass es zwar auf globaler Ebene etliche Verbesserungen gegeben hat, geflüchtete und von Konflikten betroffene Frauen und Mädchen jedoch nicht das gleiche Fortschrittsniveau wie der Rest der Welt erreicht haben. Für viele von ihnen hat sich die Lebensqualität sogar verschlechtert, da die Zahl der Geflüchteten weltweit weiter zunimmt und die COVID-19-Pandemie wichtige Fortschritte wieder rückgängig macht. Die Berichte über häusliche Gewalt haben in einigen von Krisen betroffenen Ländern um über 50% zugenommen.

International Rescue Committee nennt Beispiele, die zeigen, was sich seit 1995 gebessert hat und welche Arbeit noch zu tun ist. Nur einige davon:

- 38% Rückgang bei der Müttersterblichkeit  
In Afghanistan, Äthiopien und Pakistan ist die Müttersterblichkeit um 50% zurückgegangen und damit weit weniger Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt eines Kindes oder kurz nach der Geburt sterben.

- 18% Steigerung bei der Alphabetisierung von Frauen
- 43% der Mädchen in Nigeria, 40% der Mädchen in Äthiopien und 37% der Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo sind von Kinderheirat betroffen.
- 46% der Frauen in Afghanistan, 40% in Äthiopien und 37% in der Demokratischen Republik Kongo haben geschlechtsspezifische Gewalt erlebt.

### III. Genfer Flüchtlingskonvention - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

Diese ist am 22. April 1954 in Kraft getreten und wurde mittlerweile von 140 Staaten ratifiziert.

Laut UN gibt es derzeit 100 Millionen Flüchtlinge weltweit, die Hälfte davon sind Frauen und Mädchen. „Ein Flüchtling“ ist laut dem Wortlaut des Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention:

**„eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“**

Frauen und Mädchen können aus den gleichen Gründen verfolgt werden wie Männer: politisches Engagement, Glaube oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen ethnischen oder sozialen Gruppe. Sie sind aber auch mit zusätzlichen Risiken wie geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt konfrontiert. Diese wird oft aktiv als Verfolgungshandlung verwendet oder als Waffe im Krieg eingesetzt. Die Verfolgung von Frauen oder die Verfolgung wegen des Geschlechts ist in der GFK nicht explizit aufgeführt. In der Umsetzung der GFK wird frauenspezifische Verfolgung als Unterfall der „sozialen Gruppe“ subsummiert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2005 hierzu gesetzliche Regelungen geschaffen - § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG:

**„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“**

Trotzdem erhalten viele Frauen und Mädchen keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention, sondern nur Abschiebungsverbote. Im Wesentlichen finden sich folgende Argumentationsmuster, mit denen eine Verfolgung wegen des Geschlechts in Fällen von Gewalt gegen Frauen abgelehnt wird.

Von einer sozialen Gruppe könne nicht ausgegangen werden,

- Da die von Gewalt betroffenen Frauen nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartige Gruppe wahrgenommen werden, da die Gewalt der allgemeinen Lage von Frauen entspricht, z.B. Zwangsverheiratung von Frauen in Somalia, z.B. häusliche Gewalt – innerfamiliäres privates Problem
- da zu viele oder zu wenige Frauen betroffen seien
- da zur Gewalt gegen Frauen ein weiteres Motiv für die Verfolgung hinzutreten müsse – politische Motivation, z.B. sexuelle Übergriffe auf eritreische Frauen im Nationaldienst durch Vorgesetzte, nur wenn eritreische Staat das gezielt anordnet oder duldet

In ablehnenden Entscheidungen wird deutlich, dass strukturelle Gewalt gegen Frauen oftmals nicht anerkannt wird. Direkte Gewalt gegen Frauen ist immer eingebettet in gesellschaftliche und strukturelle Machtverhältnisse, die Frauen benachteiligen. Z.B. häusliche Gewalt, bestimmte Gewaltformen sind immer gegen Frauen gerichtet und geht es darum, die Frauen zu erniedrigen, zu markieren und sozial zu ächten – diese Gewalt ist geschlechtsspezifisch.

UNHCR weist in seiner Richtlinie zum Internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ vom 07.05.2002 darauf hin, dass üblicherweise auch sexuelle Gewalt, Gewalt in der Familie bzw. häusliche Gewalt, FGM und Bestrafungen gegen den Sittenkodex umfasst sind.

Istanbul-Konvention ist noch nicht hinreichend umgesetzt:

**Art. 60 Abs. 1 der Istanbul-Konvention:**

**„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 [GFK] und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.“**

Für eine Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Konvention ist eine weitere Voraussetzung, dass die Verfolgung vom Staat ausgehen muss oder der Staat oder Parteien und Organisationen, die wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten - § 3c Satz 1 Nr.3 AsylG und § 3d AsylG. Wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht oder Schutz vorhanden ist und dort existenzielles Überleben möglich ist, erfolgt keine Flüchtlingsanerkennung.

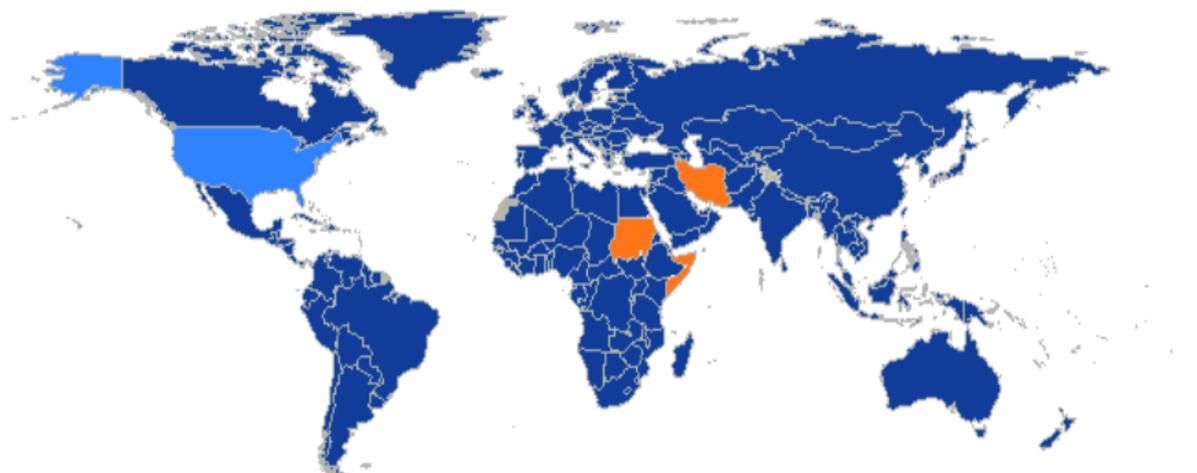
Frauenspezifische Verfolgung geht oftmals vom eigenen Kulturkreis (Genitalverstümmelung) oder der Familie (Zwangsverheiratung) aus oder Gruppierungen, die regional beschränkt agieren, sodass die Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass es inländische Fluchtalternativen gibt. So wird es beispielsweise bei afrikanischen Frauen, die von Zwangsheirat, häuslicher Gewalt und Genitalverstümmelung bedroht sind, als zumutbar angesehen, dass sie sich von ihrem Kulturkreis lösen und in die Großstädte ziehen und dort anonym leben.

### III. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) - 06.10.1999

Die UN-Generalversammlung hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – **CEDAW** - angenommen, das völkerrechtlich am 22.12.2000 in Kraft trat. Es gilt als das wichtigste international verbindliche Instrument gegen die Diskriminierung von Frauen.



#### Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women



#### Country Status

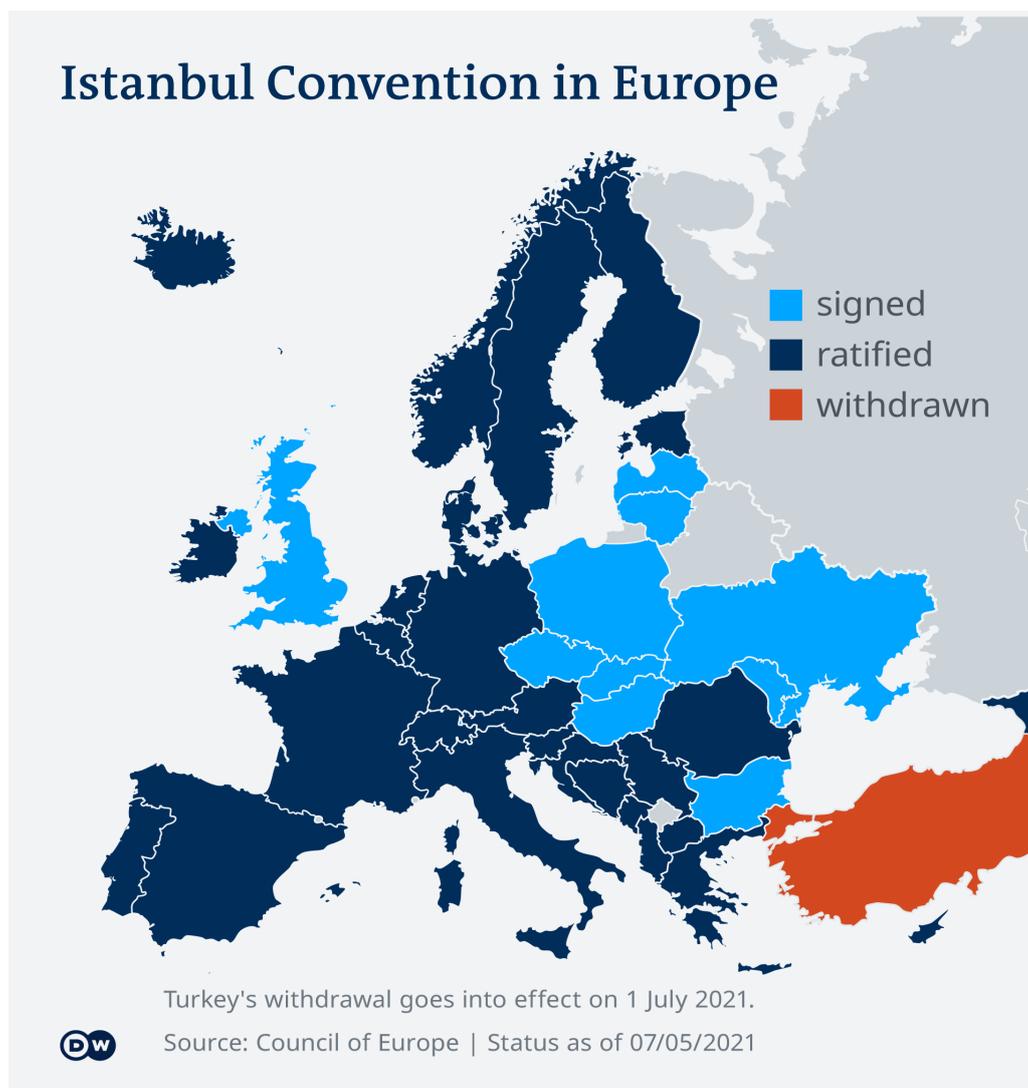
State Party (189)
  Signatory (2)
  No Action (6)

Individual communications procedure

Inquiry procedure

#### IV. Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) - 2011

Der Europarat hat die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - **Istanbul Konvention** - als völkerrechtlichen Vertrag ausgefertigt, der 2014 in Kraft trat.



Der Grundsatz der Konvention in Art. 1a lautet:

***"Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen."***

Bis heute haben 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention in Istanbul (daher der umgangssprachliche Name Istanbul-Konvention) unterzeichnet und 34 ratifiziert, die BRD am 01.02.2018. Die Konvention umfasst Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Art. 3 Istanbul-Konvention definiert Gewalt:

***„Art. 3 Istanbul-Konvention definiert die Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung und umfasst alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können.“***

## **VI. Umsetzung und Rechte in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland muss regelmäßig international Rechenschaft ablegen, wie sie die Menschenrechte von Frauen verwirklicht. Der CEDAW-Ausschuss der Vereinten Nationen prüft dies im Staatenberichtsverfahren. Auch der Europarat fordert regelmäßig Berichte von den Staaten und überprüft den Stand der Umsetzungen.

Die Bundesregierung hat zwei Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (1999 und 2007) beschlossen. Die Bundesregierung verpflichtete sich in ihrem zweiten Aktionsplan zur Umsetzung von rund 130 neuen Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern.

Auch das Land Baden-Württemberg hat einen Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen erarbeitet. Zielsetzung des Landesaktionsplans ist es,

- Täter in Verantwortung zu nehmen und
- Opfer zu schützen und in der Perspektive auf ein Leben ohne Gewalt zu unterstützen
- durch eine bedarfsdeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit Frauen- und Kinderschutzhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten psychosozialen Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen,
- gut aufeinander abgestimmte polizeiliche, psychosoziale, (rechts-) medizinische, zivil- und strafrechtliche Interventionsverfahren und
- eine nachhaltige Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im letzten Teil des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen sind insgesamt 35 Maßnahmen festgeschrieben, die von der Landesregierung umzusetzen sind.

Wichtige Gesetze sind:

### **Das Gewaltschutzgesetz (2001):**

Bei gewalttätigen Übergriffen von Männern oder Drohungen mit Gewalt nimmt die Polizei die Männer aus der Wohnung, das Amt für Öffentliche Ordnung verbietet den Männern 2 Wochen die Wohnung zu betreten und Kontakt mit der Frau aufzunehmen. Frauen können bei den Familiengerichten beantragen, dass der Mann 6 Monate lang gegen den Willen der Frau die Wohnung nicht mehr betreten und sich ihr in keiner Form annähern darf. Wenn ein Mann dagegen verstößt macht er sich strafbar. Zudem können Familiengerichte hohe Ordnungsgelder gegen den Mann verhängen.

### **Das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung (2001)**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig - § 1361 Abs.2 BGB. Wenn Eltern Gewalt gegenüber Kindern ausüben, können Jugendamt und Familiengerichte Schutzmaßnahmen verhängen.

### **Das Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz 2011**

Jede Form der Zwangsverheiratung und jede Unterstützung ist strafbar - § 237 StGB. Dieser Straftatbestand betrifft nicht nur die vollzogene Zwangsverheiratung, strafbar ist bereits die Verschleppung oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.

### **Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 2017**

Eheschließungen in der BRD sind ausnahmslos erst möglich, wenn beide Ehegatten 18 Jahre alt sind - § 1303 Satz 1 BGB. Zudem ist die „religiöse und kulturelle Voraustrauung“ von Minderjährigen verboten (§ 11 Abs.2 PStG). Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten und mit einem Bußgeld bis 5.000 Euro für alle Beteiligten belegt - § 70 Abs.1 und 3 PStG.

Weitere Strafgesetze:

**Menschenhandel und Zwangsprostitution** - §§ 232, 232a StGB

**Die Verstümmelung weiblicher Genitalien** - § 226 a StGB – wurde 2013 als ein eigener Straftatbestand geschaffen - § 226 a StGB.

### **3. Opferrechtsreformgesetz 2015**

Mit dem Gesetz wurden weitere wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer von Straftaten zu erhöhen.

### **Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung 2017**

Damit bekommen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden, insbesondere Kinder und Jugendliche und Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten.



Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei erreichbar und bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten zu lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit sichern den Zugang für Frauen mit Behinderung und geringen Deutschkenntnissen. Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Walz-Hildenbrand  
Rechtsanwältin